

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

**Satzung für die Studienbereiche  
einschließlich der Leitungen der Studiengänge**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 20.03.2018 diese Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 21.03.2018 diese Satzung beschlossen.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 20.03.2018	Präsidium: 21.03.2018	02.05.2018

## **Satzung für die Studienbereiche einschließlich der Leitungen der Studiengänge**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen
- § 2 Die Leiterinnen und Leiter der Studiengänge und ihre Aufgaben
- § 3 Die Leiterinnen und Leiter der Studienbereiche und ihre Aufgaben
- § 4 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen**

- (1) Der Senat kann gemäß GrundO im Einvernehmen mit dem Präsidium mehrere Studiengänge zu Studienbereichen zusammenfassen und eingerichtete Studienbereiche wieder aufheben.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Einrichtung ist gemäß GrundO ein entsprechender Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studium (LuStAus). <sup>2</sup>Der Vorschlag muss die zusammenzufassenden Studiengänge gemäß GrundO festlegen und dem Studienbereich eine Bezeichnung geben. <sup>3</sup>Den betroffenen Studiengangsleiterinnen und -leitern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sie nicht unter den Mitgliedern des LuStAus sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei neuen Studiengängen entscheidet der LuStAus, ob sie bestehenden Studienbereichen zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufhebung von Studienbereichen ist gemäß GrundO ein entsprechender Vorschlag des LuStAus. <sup>2</sup>Der Vorschlag muss beinhalten, ob und wenn ja welchem anderen Studienbereich die betroffenen Studiengänge zugeordnet werden sollen.

### **§ 2**

#### **Die Leiterinnen und Leiter der Studiengänge und ihre Aufgaben**

- (1) Für einzelne Studiengänge werden Studiengangsleitungen eingesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Studiengänge werden gemäß GrundO vom Senat auf Vorschlag des LuStAus aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals des Studiengangs für drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangsleitungen werden vom Senat beauftragt, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen und Maßnahmen anzustoßen. <sup>2</sup>Sie arbeiten mit Unterstützung des Studienzentrums.

1. Vertretung des Studiengangs im Ausschuss für Lehre und Studium,
  2. Koordination des Studiengangs,
  3. Weiterentwicklung des Studiengangs,
  4. Sicherstellung und Durchführung der fachgebundenen Studienberatung,
  5. Stellungnahme zu den Vorschlägen des LuStAus gemäß § 1 Abs. 2 - 4.
  6. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Zielvereinbarungen des Studienbereichs mit dem Präsidium,
  7. Organisation des Studienbetriebs,
  8. Vorklärung der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen, in Zuarbeit für die Prüfungsausschüsse,
  9. Organisation von Lehrbeauftragungen in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen,
  10. Mitwirkung bei der Organisation der Akkreditierungsverfahren in Abstimmung der Studienbereichsleitung,
  11. Mitwirkung bei der Evaluation in Abstimmung mit der Studienbereichsleitung,
  12. Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung in der Studiengangsorganisation und Studienberatung mit der Studienbereichsleitung
  13. Kontakte für berufspraktische Zeiten (BPS), auch durch besondere Beauftragungen,
  14. Kontakte zum Berufsfeld,
  15. Unterstützung von Studierenden im Rahmen der Studierendenmobilität.
- (4) <sup>1</sup>Die Studiengangsleitung beruft regelmäßig Kollegialgespräche der Lehrenden des Studiengangs ein. <sup>2</sup>Alle Hochschulangehörigen, die in dem Studiengang lehren, haben das Recht auf Teilnahme. <sup>3</sup>Die dienstlichen Aufgaben, Angelegenheiten und Interessen der Lehrenden sollen dort ebenso besprochen und geklärt werden wie die der Studienbereichsleitung. <sup>4</sup>Die Kollegialgespräche können keine bindenden Beschlüsse mit Auswirkungen auf Curricula, Finanzen und Personal fassen.
- (5) Die Studiengangsleitung beruft mindestens einmal im Semester in der Vorlesungszeit einen runden Tisch mit den Studierenden zur Klärung anstehender Fragen und Probleme ein.

### **§ 3**

#### **Die Leiterinnen und Leiter der Studienbereiche und ihre Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Studienbereiche werden gemäß GrundO vom Senat auf Vorschlag des LuStAus aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen und -leiter für drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Leiterinnen oder Leiter der Studienbereiche gehören dem LuStAus mit beratender Stimme an, soweit sie nicht unter dessen gewählten Mitgliedern sind.

- (3) Die Studienbereichsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Studienbereichs im Ausschuss für Lehre und Studium,
  2. Koordination des Studienbereichs,
  3. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studienbereichs,
  4. Vorbereitung von Zielvereinbarungen und Vorlage der jährlichen Erfordernisse an personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen für den Studienbereich und Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Präsidium nach Vorbereitung mit den Studiengangsleitungen und im LuStAus,
  5. Abstimmung mit anderen Studienbereichen,
  6. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen und dem zuständigen Prüfungsausschuss,
  7. Gewährleisten der Kontakte zum Berufsfeld,
  8. Mitwirkung bei der Organisation der Akkreditierungsverfahren in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen; Aufgaben dazu können an Lehrende im Studienbereich delegiert werden,
  9. Mitwirkung bei der Evaluation in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen,
  10. Zusammenarbeit in Fakultätentagen.
- (4) § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Kollegialgespräche und runden Tische auf übergreifende Fragestellungen beziehen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studienbereichsleitungen Einblick in die Lehrdeputate ihres Bereichs.

#### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 21. 03. 2018

gez.  
Prof. Dr. Hans Reiner Schultz  
Präsident der Hochschule Geisenheim

**ANLAGE 1 ZUR SATZUNG FÜR DIE STUDIENBEREICHE EINSCHLIESSLICH  
DER LEITUNGEN DER STUDIENGÄNGE**

**Die bestehenden Studiengänge und Studienbereiche**

Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen die folgenden Studiengänge und Studienbereiche:

	<b>Studienbereich</b>	<b>Studiengänge</b>	<b>Bachelor (B) und Master (M)</b>
1	Weinbau / Oenologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weinbau / Oenologie</li> <li>• Oenologie (mit UNI GI)</li> <li>• Vinifera (mit div. HS)*</li> <li>• Vitis-Vinum (mit div. HS)**</li> <li>• Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft (mit UNI WIEN)</li> </ul>	B. Sc. M. Sc. M. Sc. M. Sc. M. Sc.
2	Weinwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Weinwirtschaft</li> <li>• International Wine Business</li> <li>• Weinwirtschaft (mit UNI GI)</li> </ul>	B. Sc. M. Sc. M. Sc.
3	Landschaftsarchitektur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsarchitektur</li> <li>• Landschaftsarchitektur Dual</li> <li>• Landschaftsarchitektur Master</li> <li>• UMSB (mit HSRM/FRA-UAS)</li> </ul>	B. Eng. B. Eng. M. Sc. M. Eng.
4	Gartenbau und Logistik Frischprodukte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gartenbau</li> <li>• Gartenbauwissenschaften</li> <li>• Logistik und Management Frischprodukte</li> </ul>	B. Sc. M. Sc. B. Sc.
5	Getränketechnologie und Lebensmittelsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Getränketechnologie</li> <li>• Getränketechnologie (mit UNI GI)</li> <li>• Lebensmittelsicherheit</li> </ul>	B. Sc. M. Sc. B. Sc.

\* SupAgro Montpellier, UNI Turin, UNI Udine, UNI Madrid, Tech. UNI Lissabon

\*\* Konsortium der UNI Turin, UNI Mailand, UNI Palermo, UNI Foggia und UNI Sassari oder Konsortium der UNI Udine, UNI Padua, UNI Verona und der HGU